

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

- nur per E-Mail: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

- Cc an: [kappelmann-to@bmjv.bund.de](mailto:kappelmann-to@bmjv.bund.de)

29. Oktober 2017

### **Elektronischer Rechtsverkehr**

**Hier: Änderung der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) im Bereich des Strafrechts**

**Ihr Schreiben vom 29. September 2017 – Az. 4100/38-10-4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unter maßgeblicher Mitwirkung unserer Fachkommission nehmen wir wie folgt Stellung: Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Verordnungsgeber bestrebt ist, die Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen „im Einklang“ zu der ERVV zu gestalten.

Eine dringende Überarbeitung bedarf aus unserer Sicht aber die in § 11 (Sonstige elektronische Dokumente) vorgesehene Regelung:

„§ 11 (Sonstige elektronische Dokumente)

Für die Übermittlung sonstiger elektronischer Dokumente an Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte gelten die Anforderungen des § 2 nicht. Die Übermittlung kann auch auf anderen als den in § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung genannten Übermittlungswegen erfolgen, soweit die jeweilige Strafverfolgungsbehörde oder das jeweilige Strafgericht einen solchen Übermittlungsweg eröffnet hat.“

#### **Kontakt**

Antje Keilhaue  
Bundesgeschäftsführerin  
E-Mail: [akeilhaue@bdr-online.de](mailto:akeilhaue@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 173 3756614  
Fax.: +49 (0) 3441 216087

#### **Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Leipziger Str. 25a  
06712 Zeitz  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Verordnungsgeber für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit schaffen möchte, alternative Einreichungswege zu eröffnen und andere Formate zu akzeptieren.

Nicht ausreichend bedacht wurden aber offenbar die Folgen:

Für „sonstige formlose Schriftsätze“ (die im Gerichtsalltag keineswegs so selten anzutreffen sein werden) entfallen sämtliche Vorgaben zu Dateiname, Dateiformat, strukturierten Datensätzen, Höchstgrenzen etc., selbst wenn über EGVP bzw. einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Dies dürfte die Handhabung und Verarbeitung elektronischer Eingänge deutlich erschweren.

Praxisgerechter wäre es, die Anforderungen des § 2 ERVV auch für formlose Schriftsätze im Strafbereich als Soll-Vorschrift zu lassen und darüber hinaus mit dem Satz 2 weitere Übermittlungswege zu eröffnen.

Im Übrigen werden gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Blödtner  
Bundesvorsitzender

gez. Achim Müller  
Stellvertretender Bundesvorsitzender